

Verordnung

VERORDNUNG ÜBER DIE MUSIK- SCHULE

In Kraft seit: 1. August 2021



INHALT

I	Lehrerschaft	3
II	Unterricht	3
III	Schülerinnen und Schüler, Eltern	4
IV	Schlussbestimmungen	4

I LEHRERSCHAFT

§ 1 Unterricht

- 1 Die Lehrpersonen erstellen zu Semesterbeginn den Stundenplan.
- 2 Sie führen eine Absenzenliste, die der Musikschulleitung jeweils auf Semesterende abzugeben ist.

§ 2 Ausfall und Verschiebung von Lektionen

- 1 Im Krankheitsfall der Lehrperson ist die Schulleitung und das Sekretariat unverzüglich telefonisch oder über E-Mail zu informieren. Für den voraussehbaren Ausfall des Unterrichts durch die Lehrperson, ist bei der Musikschulleitung frühzeitig um Urlaub nachzusuchen.
- 2 Der bezahlte Urlaub ist in der DGO der Einwohnergemeinde Dornach geregelt. Ausfälle von Lektionen sind der Musikschulleitung und den betroffenen Schülerinnen und Schülern sofort anzuzeigen.
- 3 Bei Beurlaubungen und Ausfall der Musiklehrperson wird durch die JMS-Leitung nach Möglichkeit eine Stellvertretung eingesetzt.
- 4 Unterrichtslektionen sollen nur in dringenden Fällen verschoben werden. Über voraussehbare Verschiebungen muss die Musikschulleitung informiert werden.

II UNTERRICHT

§ 3 Unterrichtsangebot

- 1 Das Unterrichtsangebot umfasst:
 - a) Musikalische Früherziehung
 - b) Musikalische Grundausbildung
 - c) Musiktheorie und Gehörbildung
 - d) Rhythmik und Orff
 - e) Kindertanz
 - f) Einzelne Musikinstrumente
 - g) Sologesang
 - h) Chor, Ensembles, Kammermusik und Orchester für alle Instrumente
 - i) Ergänzungskurse
 - j) Unterricht für Erwachsene
- 2 Der Unterricht findet grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Musikschule statt.

§ 4 Dauer der Lektionen

- 1 Die regulären Instrumentallektionen dauern 25 Minuten (1/2 Lektion).
- 2 Für leistungswillige und begabte Schülerinnen und Schüler besteht die Möglichkeit, die Unterrichtsdauer auf 40 Minuten (3/4 Lektion) zu verlängern. Besonders begabte und förderungswürdige Schülerinnen und Schüler können Lektionen zu 50 Minuten (1/1 Lektion) belegen.
- 3 Eine Unterrichtsverlängerung ist von den von der Gemeinde Dornach zur Verfügung gestellten Mitteln und weiteren festgelegten Kriterien abhängig. Sie ist in jedem Semester neu zu überprüfen.

- 4 Alle übrigen zwischen Eltern und Musiklehrperson vereinbarten Verlängerungen von Lektionen gehen voll zu Lasten der Eltern.
- 5 Die Musiklehrpersonen können maximal 1 Mal pro Semester ihre Schülerinnen und Schüler zu einer gemeinsamen Lektion zusammennehmen. Diese ersetzen dann die entsprechenden Einzellektionen.

§ 5 Ausfall von Lektionen

- 1 Ist die Durchführung des Unterrichts wegen Krankheit, Unfall oder eines anderen triftigen Grundes nicht möglich, so sind die Schülerinnen und Schüler, Eltern bzw. Lehrpersonen rechtzeitig zu benachrichtigen.
- 2 Ausfall der Lehrpersonen
Fällt die Lehrperson mehr als eine Woche in Folge aus und kann keine Vertretung eingesetzt werden, werden den Eltern ab der zweiten Woche die Unterrichtskosten anteilmässig zurück-erstattet.
- 3 Ausfall der Schülerinnen und Schüler
Bei Unfall oder länger dauernder Krankheit des Schülers oder der Schülerin entfällt das Schul-geld ab der dritten in Folge versäumten Lektion. Voraussetzung dafür ist ein gültiges Arzt-zeugnis.
- 4 Einzelne, aus anderen Gründen durch die Schülerin/den Schüler abgesagte Lektionen werden in der Regel weder vor- noch nachgeholt.

III SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER, ELTERN

§ 6 An- / Um- / Abmeldung

- 1 Die An-, Um- oder Abmeldung mit Wirkung auf das nachfolgende Semester, erfolgt mittels offi-ziellen Formulars bis spätestens 15.05. bzw. 15.11.

§ 7 Lektioneneinteilung

Die Musikschulleitung nimmt die Einteilung der Schülerinnen und Schüler, Klassen und Lehr-personen in Absprache mit den Lehrpersonen vor. Elternwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Lehrpersonen vereinbaren die Unterrichtszeit direkt mit den Eltern. Kann kein passender Termin vereinbart werden, ist die Sache der Musikschulleitung zu unterbrei-ten.

§ 8 Schriftliche Eintragungen

Die Musiklehrpersonen halten die Aufgaben und gelegentliche Bemerkungen über die Leistun-gen der Schülerin/des Schülers schriftlich fest. Diese Eintragungen sind von den Eltern auf Verlangen zu visieren.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt per 1. August 2021 in Kraft.

Verordnung über die Musikschule

Für den Gemeinderat

Der Gemeindepräsident
Christian Schlatter

Der Gemeindeschreiber
Pascal Andres

Genehmigt gemäss GRB 2021-103 vom 03.05.2021

ZENTRALE DIENSTE

Hauptstrasse 33

Postfach

4143 Dornach

Telefon: 061 706 25 00

eMail: info@dornach.ch

Gedruckte Ausgaben des Reglements können auf der Website der Gemeinde Dornach bestellt werden. Beim Bezug grosser Auflagen können die Unkosten verrechnet werden.

www.dornach.ch